

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

## Teil A

Name des antragstellenden Betriebes Ort, Datum

Nur für den Dienstgebrauch<sup>1</sup>Antrag zur Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben (KPV)<sup>2</sup> (§ 3 Abs. 1)Antrag zur Festsetzung präzisierter KPV<sup>2</sup> (§ 3 Abs. 4)Preis Antrag<sup>2</sup> (§ 4 Abs. 1, § 9 Absätze 3 und 4)**01 Allgemeine Angaben**

- Bezeichnung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
- Schlüsselnummer des Kombines oder des wirtschaftsleitenden Organs
- ELN-Nr.
- Anzahl der mit dem Preis Antrag erfaßten Erzeugnisse bei Sortimenten
- Nur für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, deren Preise<sup>3</sup> nach § 6 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie gebildet werden:
  - Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften gegenüber dem Vergleichserzeugnis — I<sub>q</sub>-Wert<sup>4</sup>
  - Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses, das dem internationalen wissenschaftlich-technischen Stand entspricht, gegenüber dem Vergleichserzeugnis (Weltstandsvergleich) — I<sub>q</sub>-Wert<sup>5</sup>
  - Index der realen Kostenentwicklung (I<sub>kr</sub>)
  - Realpreisindex (I<sub>p</sub>)
- Angabe des vorgesehenen bzw. erteilten Gütezeichens (bei Sortimenten ist entsprechend dem nachfolgenden „Hinweis“ zu verfahren)
- Thema des Staatsplanes Wissenschaft und Technik: Ja/Nein<sup>2</sup>

**02 Geplante Produktionsmenge im Einführungsjahr**

- Einführungsjahr 198 . insgesamt:
 

darunter: für Bevölkerung	1	nur bei Preis Anträgen für Export SW	1	gen für Konsumgüter für Export NSW	1	güter
---------------------------	---	--------------------------------------	---	------------------------------------	---	-------

**03 Geplante Produktionsmenge im 1. Jahr der vollen Wirksamkeit**

- 198 . insgesamt:
 

darunter: für Bevölkerung	(nur für Konsumgüter)
für Export SW	\
für Export NSW	/ 1 2 3 4 5 (entfällt bei KPV)

<sup>1</sup> Ist für einzelne Kennziffern ein höherer Geheimhaltungsgrad erforderlich, so ist die Übergabe der entsprechenden Daten mit der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3</sup> Bei Konsumgütern: Betriebspreise.

<sup>4</sup> Soweit eine Korrektur gegenüber dem fortgeschrittenen internationalen wissenschaftlich-technischen Stand zu erfolgen hat, ist nur der korrigierte I<sub>q</sub>-Wert einzusetzen.

<sup>5</sup> Soweit nach der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie ein solcher Vergleich vorgesehen ist.

**04 Preisbild des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses**

- Gesamtselbstkosten
- Nutzensanteil des Herstellers oder normatives Kalkulationselement für Einsparungen (absoluter Betrag) davon: Zusatzgewinn für Hersteller
- Betriebspreis ohne Zuschläge
- Betriebspreis einschließlich Zuschläge

**05 Exportrentabilität (REP-Koeffizient)<sup>6</sup>**

- geplanter Koeffizient beim Export SW
- geplanter Koeffizient beim Export NSW
- Ist-Koeffizient für Vergleichserzeugnis SW
- Ist-Koeffizient für Vergleichserzeugnis NSW

**06 Angaben zum Vergleichserzeugnis**

- Selbstkosten lt. Nachkalkulation
- Betriebspreis
- Industrieabgabepreis
- Einzelhandelsverkaufspreis (nur für Konsumgüter)

**Weitere Angaben**

- 07 Welches bisher auf dem Markt befindliche Konsumgut wird in welchem Umfang durch das neue und weiterentwickelte Erzeugnis ersetzt? (nur für Konsumgüter)
- 08 Welche Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, Baugruppen, Bauteile, Verpackungsmittel zur Produktion des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses müssen aus dem NSW importiert werden?
- 09 Soweit Grundmaterial aus NSW-Importen ohne Zwischenbearbeitung in das neue und weiterentwickelte Erzeugnis eingeht und wesentlich die Gebrauchseigenschaften und Kosten beeinflusst, Angabe des Betriebspreises des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses, der sich unter Berücksichtigung eines aufwandsdeckenden Preises für das Importmaterial ergeben würde (entfällt bei KPV; bei Preis Anträgen für Sortimente ist entsprechend dem nachfolgenden „Hinweis“ zu verfahren).
- 10 Welche der volkswirtschaftlichen Anforderungen an das neue und weiterentwickelte Erzeugnis werden über den Industriepreis durch die Anwendung der verbindlich vorgegebenen Preisbildungsmethode nicht ausreichend stimuliert (z. B. volkswirtschaftlich zweckmäßige Substitutionen); welche Lösungen werden vorgeschlagen?

**Hinweis**

Bei Anträgen bzw. Preis Anträgen für ganze Sortimente sind die einzelnen Angaben im Antrag wie folgt darzustellen:

Nr. 04 für einen Repräsentanten

Nr. 06 für ein repräsentatives Vergleichserzeugnis.

Alle übrigen Angaben sind für das Sortiment zu erbringen.

Die Selbstkosten, Betriebspreise, einzelnen Zuschläge zum Betriebspreis und das vorgesehene bzw. erteilte Gütezeichen für die einzelnen Erzeugnisse des Sortiments sind in einer Liste aufzuführen und dem Antrag beizufügen. Soweit besondere Betriebspreise unter Berücksichtigung aufwandsdeckender Preise für NSW-Importmaterial zu ermitteln sind, so sind auch diese in die Liste aufzunehmen.

**Zum Antrag bzw. Preis Antrag gehören:**

1 Rosten- und Industriepreiskalkulation oder andere Form des Kostennachweises des neuen und weiterentwickelten

<sup>6</sup> Ist bei KPV kein getrennter Ausweis nach SW und NSW möglich, so ist nur ein geplanter REP-Koeffizient insgesamt für das neue und weiterentwickelte Erzeugnis einzusetzen.